

TE Bwvg Erkenntnis 2024/6/11 W112 2266110-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2024

Entscheidungsdatum

11.06.2024

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W112 2266110-1/37E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Elke DANNER über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA RUSSISCHE FÖDERATION, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH – BBU, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2022, GZ XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.09.2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Elke DANNER über die Beschwerde des römisch 40 , geb.

römisch 40, StA RUSSISCHE FÖDERATION, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH – BBU, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2022, GZ römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.09.2023, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 3, 57 AsylG 2005, § 9 BFA-VG, §§ 52 Abs. 2 Z 2 und Abs. 9, 55 Abs. 1-3 FPG als unbegründet abgewiesen. A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 3, Absatz eins,, 8 Absatz eins,, 10 Absatz eins, Ziffer 3,, 57 AsylG 2005, Paragraph 9, BFA-VG, Paragraphen 52, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 9,, 55 Absatz eins -, 3, FPG als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. XXXX stellte am 27.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) wies den Antrag mit Bescheid vom 26.06.2017 sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten, als auch im Hinblick auf den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat RUSSISCHE FÖDERATION ab, erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung gegen sie, stellte fest, dass die Abschiebung von XXXX in die RUSSISCHE FÖDERATION zulässig ist und gewährte ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen. 1. römisch 40 stellte am 27.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) wies den Antrag mit Bescheid vom 26.06.2017 sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten, als auch im Hinblick auf den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat RUSSISCHE FÖDERATION ab, erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung gegen sie, stellte fest, dass die Abschiebung von römisch 40 in die RUSSISCHE FÖDERATION zulässig ist und gewährte ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen.

Das Bundesverwaltungsgericht behob in Erledigung der Beschwerde vom 12.07.2017 den Bescheid mit Beschluss vom 28.07.2017 und verwies die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheids an das Bundesamt zurück. Das Bundesverwaltungsgericht behob in Erledigung der Beschwerde vom 12.07.2017 den Bescheid mit Beschluss vom 28.07.2017 und verwies die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheids an das Bundesamt zurück.

2. Mit Bescheid vom 20.04.2018 wies das Bundesamt den Antrag von XXXX auf internationalen Schutz erneut sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten, als auch im Hinblick auf den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat RUSSISCHE FÖDERATION ab, erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung gegen sie, stellte fest, dass die Abschiebung von XXXX in die RUSSISCHE FÖDERATION zulässig ist und gewährte ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen. 2. Mit Bescheid vom 20.04.2018 wies das Bundesamt den Antrag von römisch 40 auf internationalen Schutz erneut sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten, als auch im Hinblick auf den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat RUSSISCHE FÖDERATION ab, erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung gegen sie, stellte fest, dass die Abschiebung von römisch 40 in die RUSSISCHE FÖDERATION zulässig ist und gewährte ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen.

Am 09.01.2021 heiratete XXXX den Beschwerdeführer, einen russischen Staatsangehörigen und Angehörigen der tschetschenischen Volksgruppe muslimischen Glaubens, aktuell XXXX Jahre alt, nach tschetschenischen Traditionen online per Videokonferenz. Am 09.01.2021 heiratete römisch 40 den Beschwerdeführer, einen russischen Staatsangehörigen und Angehörigen der tschetschenischen Volksgruppe muslimischen Glaubens, aktuell römisch 40 Jahre alt, nach tschetschenischen Traditionen online per Videokonferenz.

Der Beschwerdeführer reiste am 14.01.2021 mit einem Schengenvisum ITALIENS, gültig von 14.01.2021 bis 13.01.2022,

legal mit dem Flugzeug in MAILAND ein und am 12.04.2021 mit dem Flugzeug von WIEN SCHWECHAT aus.

Mit Erkenntnis vom 10.05.2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von XXXX vom 17.05.2018 erneut sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten, als auch im Hinblick auf den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat RUSSISCHE FÖDERATION ab und erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Im Übrigen gab es der Beschwerde statt und erklärte die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß 52 FPG iVm § 9 Abs. 2 und 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig. Es erteilte XXXX eine Aufenthaltsberechtigung plus für die Dauer von zwölf Monaten gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 und § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005. In der hg. mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren erwähnte XXXX den Beschwerdeführer, ihre traditionelle Trauung und dass sie mit ihm zusammenlebt nicht, sondern gab an, einen DEUTSCHEN Freund zu haben. Mit Erkenntnis vom 10.05.2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von römisch 40 vom 17.05.2018 erneut sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten, als auch im Hinblick auf den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat RUSSISCHE FÖDERATION ab und erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Im Übrigen gab es der Beschwerde statt und erklärte die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß 52 FPG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig. Es erteilte römisch 40 eine Aufenthaltsberechtigung plus für die Dauer von zwölf Monaten gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 58, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005. In der hg. mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren erwähnte römisch 40 den Beschwerdeführer, ihre traditionelle Trauung und dass sie mit ihm zusammenlebt nicht, sondern gab an, einen DEUTSCHEN Freund zu haben.

Am 29.06.2021 übernahm XXXX die Aufenthaltsberechtigung plus mit Gültigkeit bis 14.05.2022, die sie unter Vorlage ihres am 23.04.2013 ausgestellten Reisepasses und des Duplikats ihrer Geburtsurkunde, ausgestellt am XXXX am Standesamt SUNZHENSYIY in der Republik INGUSCHETIEN beantragt hatte. Am 29.06.2021 übernahm römisch 40 die Aufenthaltsberechtigung plus mit Gültigkeit bis 14.05.2022, die sie unter Vorlage ihres am 23.04.2013 ausgestellten Reisepasses und des Duplikats ihrer Geburtsurkunde, ausgestellt am römisch 40 am Standesamt SUNZHENSYIY in der Republik INGUSCHETIEN beantragt hatte.

Am 14.07.2021 reiste der Beschwerdeführer erneut mit dem Flugzeug ins Bundesgebiet ein und am 28.09.2021 über den Flughafen WIEN SCHWECHAT wieder aus.

3. Am 05.12.2021 heirateten der Beschwerdeführer und XXXX standesamtlich in der RUSSISCHEN FÖDERATION, in GROSNY. 3. Am 05.12.2021 heirateten der Beschwerdeführer und römisch 40 standesamtlich in der RUSSISCHEN FÖDERATION, in GROSNY.

Der Beschwerdeführer reiste am 17.12.2021 wieder mit dem Flugzeug nach Österreich ein. Nach dem Ablauf seines Visums am 13.01.2022 blieb der Beschwerdeführer im Bundesgebiet.

Am 01.03.2022 wurde der Beschwerdeführer wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet festgenommen und einvernommen. Sein Reisepass wurde in Kopie zum Akt genommen. Nach der Einvernahme wurde er aus der Festnahme entlassen, weil die weitere Anhaltung nicht erforderlich war.

Am 11.04.2022 stellte XXXX einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Rot-weiß-rot-Karte plus“. Dieser wurde ihr vom MAGISTRAT der STADT WIEN mit Gültigkeit bis 23.04.2023 ausgestellt. Am 11.04.2022 stellte römisch 40 einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Rot-weiß-rot-Karte plus“. Dieser wurde ihr vom MAGISTRAT der STADT WIEN mit Gültigkeit bis 23.04.2023 ausgestellt.

Am 17.06.2022 ersuchte die Vertreterin des Beschwerdeführers unter Vorlage der Vollmacht um Mitteilung des Verfahrensstandes des Asylverfahrens. Das Bundesamt teilte seiner Vertreterin am 22.06.2022 mit, dass der Beschwerdeführer keinen Asylantrag gestellt hatte und nur betreffend den unrechtmäßigen Aufenthalt einvernommen worden war.

Am XXXX kam XXXX als Tochter des Beschwerdeführers und und seiner Gattin in WIEN zur Welt. Am römisch 40 kam römisch 40 als Tochter des Beschwerdeführers und und seiner Gattin in WIEN zur Welt.

Mit Bescheid vom 02.09.2022 erteilte das Magistrat der Stadt WIEN der Tochter der Gattin des Beschwerdeführers den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“.

4. Am 04.08.2022 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf internationalen Schutz. Beim Bundesamt am XXXX .
Gegenüber der Polizeiinspektion XXXX gab er dabei an: 4. Am 04.08.2022 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag
auf internationalen Schutz. Beim Bundesamt am römisch 40 . Gegenüber der Polizeiinspektion römisch 40 gab er dabei
an:

„Meine Frau hat hier in Österreich Asyl und wohnt in WIEN, XXXX . Ich bin vor ca. einem Jahr ebenfalls nach Österreich
gekommen und bin an der Adresse meiner Frau teilweise wohnhaft. Auch wohne ich vorübergehend bei meinem
Onkel, jedoch weiss ich die Adresse nicht. Da ich in meiner Heimat auf Grund der aktuellen Kriegssituation in das
Militär eingezogen werde um im UKRAINE-Krieg zu kämpfen, möchte ich hier um Asyl ansuchen.“ „Meine Frau hat hier
in Österreich Asyl und wohnt in WIEN, römisch 40 . Ich bin vor ca. einem Jahr ebenfalls nach Österreich gekommen
und bin an der Adresse meiner Frau teilweise wohnhaft. Auch wohne ich vorübergehend bei meinem Onkel, jedoch
weiss ich die Adresse nicht. Da ich in meiner Heimat auf Grund der aktuellen Kriegssituation in das Militär eingezogen
werde um im UKRAINE-Krieg zu kämpfen, möchte ich hier um Asyl ansuchen.“

Im Zuge der Erstbefragung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 05.08.2022 gab der
Beschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund befragt an:

„Bei uns in RUSSLAND herrscht Krieg. Ich will nicht im Krieg kämpfen. Zu uns nach Hause ist die Polizei gekommen und
sie wollten mich für das Militär einberufen. Ich war schon in Österreich bei meiner Frau. Meine Mutter und mein
Bruder waren noch in RUSSLAND. Sie hat mir gesagt, dass ein Einberufungsbefehl für mich in RUSSLAND vorliegt.
Meinen Bruder wollten sie auch einberufen. Deshalb ist meine Mutter mit meinem Bruder nach DEUTSCHLAND
geflüchtet.“

Im Falle einer Rückkehr nach RUSSLAND befürchte er, im Krieg kämpfen zu müssen.

Im Übrigen gab er an, dass er XXXX Jahre alt sei und verheiratet. Tschetschenisch sei seine Muttersprache, die er in
Wort und Schrift beherrsche, zudem beherrsche er russisch exzellent in Wort und Schrift. Er gehöre der Volksgruppe
der Tschetschenen und der Religionsgemeinschaft der Muslime an. Er habe neun Jahre lang die Grundschule besucht,
drei Jahre lang ein College und zwei Jahre lang die Universität. Er habe eine Berufsausbildung im Bereich Finanz und
Kredite und sei selbständig erwerbstätig gewesen. Sein Vater lebe in RUSSLAND, seine Mutter und sein Bruder XXXX ,
der XXXX Jahre alt sei, leben in DEUTSCHLAND, seine Gattin und seine Tochter in Österreich. Seine Gattin sei XXXX Jahre
alt, seine Tochter XXXX . Er habe keine Barmittel. Es sei keine Verpflichtungserklärung für ihn abgegeben worden. Er sei
seit DEZEMBER 2021 in Österreich, im MÄRZ 2022 habe er beschlossen, wegen des Krieges in Österreich zu bleiben. Er
sei am 24.12.2021 legal mit dem Flugzeug von der RUSSISCHEN FÖDERATION in die TÜRKEI ausgereist. Sein Reisepass
sei am Passamt in GROSNY ausgestellt worden. In der TÜRKEI sei er nur zum Transit gewesen. Die Reise habe er selbst
organisiert. Im Übrigen gab er an, dass er römisch 40 Jahre alt sei und verheiratet. Tschetschenisch sei seine
Muttersprache, die er in Wort und Schrift beherrsche, zudem beherrsche er russisch exzellent in Wort und Schrift. Er
gehöre der Volksgruppe der Tschetschenen und der Religionsgemeinschaft der Muslime an. Er habe neun Jahre lang
die Grundschule besucht, drei Jahre lang ein College und zwei Jahre lang die Universität. Er habe eine Berufsausbildung
im Bereich Finanz und Kredite und sei selbständig erwerbstätig gewesen. Sein Vater lebe in RUSSLAND, seine Mutter
und sein Bruder römisch 40 , der römisch 40 Jahre alt sei, leben in DEUTSCHLAND, seine Gattin und seine Tochter in
Österreich. Seine Gattin sei römisch 40 Jahre alt, seine Tochter römisch 40 . Er habe keine Barmittel. Es sei keine
Verpflichtungserklärung für ihn abgegeben worden. Er sei seit DEZEMBER 2021 in Österreich, im MÄRZ 2022 habe er
beschlossen, wegen des Krieges in Österreich zu bleiben. Er sei am 24.12.2021 legal mit dem Flugzeug von der
RUSSISCHEN FÖDERATION in die TÜRKEI ausgereist. Sein Reisepass sei am Passamt in GROSNY ausgestellt worden. In
der TÜRKEI sei er nur zum Transit gewesen. Die Reise habe er selbst organisiert.

Der Beschwerdeführer legte außerdem folgende Dokumente vor:

- ? Vollmacht an Ana Kumposcht BA, INTEGRATIONSHAUS WIEN
- ? Russischer Auslandsreisepass des Beschwerdeführers im Original, ausgestellt am 18.12.2020
- ? Meldezettel des Beschwerdeführers, Hauptwohnsitz 1100 Wien, XXXX gemeldet seit 10.08.2022? Meldezettel
des Beschwerdeführers, Hauptwohnsitz 1100 Wien, römisch 40 gemeldet seit 10.08.2022
- ? Geburtsurkunde der Tochter des Beschwerdeführers XXXX ? Geburtsurkunde der Tochter des
Beschwerdeführers römisch 40

Das Bundesamt entschied mit Prognoseentscheidung am 05.08.2022, das Verfahren zuzulassen. Der Beschwerdeführer wurde einem Grundversorgungsquartier in XXXX zuzuweisen. Das Bundesamt entschied mit Prognoseentscheidung am 05.08.2022, das Verfahren zuzulassen. Der Beschwerdeführer wurde einem Grundversorgungsquartier in römisch 40 zuzuweisen.

Am 08.09.2022 verzichtete der Beschwerdeführer auf die Grundversorgung. Ab 10.08.2022 verfügte der Beschwerdeführer über eine Meldeadresse in WIEN bei XXXX . Am 13.09.2022 wurde er in WIEN in die Grundversorgung aufgenommen und war bei der DIAKONIE am XXXX XXXX in WIEN HERNALS gemeldet. Am 08.09.2022 verzichtete der Beschwerdeführer auf die Grundversorgung. Ab 10.08.2022 verfügte der Beschwerdeführer über eine Meldeadresse in WIEN bei römisch 40 . Am 13.09.2022 wurde er in WIEN in die Grundversorgung aufgenommen und war bei der DIAKONIE am römisch 40 römisch 40 in WIEN HERNALS gemeldet.

5. Am 16.4.2022 (gemeint wohl: 16.09.2022) vernahm das Bundesamt den Beschwerdeführer unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die Sprache RUSSISCH in Anwesenheit seiner Ehefrau als Vertrauensperson niederschriftlich ein. Die Einvernahme gestaltete sich im Wesentlichen wie folgt:

„LA: Welche Sprache ist Ihre Muttersprache und welche Sprachen sprechen Sie noch?

VP: Meine Muttersprache ist Tschetschenisch. Ich spreche auch noch sehr gut Russisch. Nachgefragt gebe ich an, dass ich ausdrücklich damit einverstanden bin, die Einvernahme in Russisch zu führen. Ansonsten spreche ich keine weiteren Sprachen, ich lerne gerade Deutsch.

LA: Wie ist die Verständigung mit der Dolmetscherin, haben Sie dazu Einwände?

VP: Ich habe keinen Einwand, die Verständigung ist sehr gut.

[...]

LA: Werden Sie im Verfahren von jemanden vertreten oder besteht für jemanden eine Zustellvollmacht? Haben Sie einen Anwalt?

VP: Ich habe keinen Anwalt oder Vertreter.

LA: Im Akt liegt eine Vollmacht des Vereines PROJEKT INTEGRATIONSHAUS, Frau ANA KUMPOSCHT, BA, vom 15.6.2022 auf. Ist die Vollmacht noch aufrecht?

VP: Diese Organisation hat mir geholfen, meinen Ehemann aus XXXX nach WIEN zu holen. Diese Vollmacht ist noch aufrecht. VP: Diese Organisation hat mir geholfen, meinen Ehemann aus römisch 40 nach WIEN zu holen. Diese Vollmacht ist noch aufrecht.

LA: Möchten Sie Ihren Anwalt anrufen?

VP: Nein. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, die Einvernahme ohne meinen Anwalt des Vereines PROJEKT INTEGRATIONSHAUS fortzuführen.

LA: Wie geht es Ihnen gesundheitlich, nehmen Sie Medikamente, sind Sie in ärztlicher Behandlung oder haben Sie Beschwerden?

VP: Es geht mir gut. Ich bin weder in ärztlicher Behandlung noch nehme ich Medikamente.

LA: Fühlen Sie sich psychisch und

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at